

**Die Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Hattersheim am Main  
XI. Wahlperiode**

**Drucksache Nr. 357/0432/REF 1/2018/XI/1**

**V o r l a g e  
des Magistrats  
betreffend**

**Teilnahme am Entschuldungsprogramm Abteilung II der Hessenkasse**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Hessenkassengesetzes:

1. Die Stadt Hattersheim am Main verpflichtet sich ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.
2. Die Stadt Hattersheim am Main verpflichtet sich des Weiteren, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu entrichten. Der Beitrag beträgt demnach 672.700 Euro pro Jahr und wird erstmals im Jahr 2019 fällig. Die Höhe des Beitrags wurde anhand der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2015 ermittelt. In einem Schreiben des Hessischen Ministeriums der Finanzen (HMdF) wurde ein vorläufiger unverbindlicher Entschuldungshöchstbetrag von 6,6 Mio. € ermittelt. Daraus ergibt sich eine Beitragsdauer von 5 Jahren.
3. Der Magistrat wird beauftragt, nach Maßgabe des Vorgenannten bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) einen schriftlichen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Abteilung II der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten und einen entsprechenden Entschuldungsvertrag mit dem Land auszuhandeln. Dieser wird der Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Danach ist die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides unmittelbar herbeizuführen

4. Der Magistrat wird weiterhin beauftragt die zur Umsetzung der Kassenkreditschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen.

Begründung:

Am 23.01.2018 wurde im Hessischen Landtag der Gesetzentwurf zur HESSENKASSE (Hessenkassegesetz) eingebracht. Ziel des Gesetzes ist es alle mit Kassenkrediten belasteten Kommunen dabei zu unterstützen, diese zu realistischen und zumutbaren Bedingungen abzubauen, indem sie auf die WIBank übertragen werden. Hierzu hat das Land Hessen die mit Kassenkrediten belasteten Kommunen aufgefordert die Höhe ihrer Kassenkredite zu mehreren Stichtagen zu benennen. Mit Schreiben vom 28.09.2017 teilte das HMdF mit, dass die Prüfgruppe der WIBank anhand der übermittelten Daten einen vorläufigen unverbindlichen Ablösebetrag von 6,6 Mio. € ermittelt hat. Die Hälfte dieses Betrages ist mit 25 € pro Einwohner (Stand 31.12.2015) jährlich zu tilgen. Die zweite Hälfte wird mit ebenfalls 25 € pro Einwohner vom Land getilgt. Zusätzlich übernimmt das Land die Zinsen für den gesamten abgelösten Betrag. Die kommunale Beitragsleistung endet, sobald der Eigenanteil der abgelösten Kassenkreditsumme erreicht ist.

Die Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm ist freiwillig. Die Stadt beantragt nach entsprechender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung schriftlich die Übernahme der ablösungsfähigen Kassenkredite unter Zugrundelegung des auf Basis einer Selbstauskunft, der Beurteilung durch das Land und ggf. nach Erörterung mit dem Land ermittelten Ablösebetrages.

Unterschreitet der Kassenkreditbestand zum Zeitpunkt der Ablösung den festgelegten Entschuldungshöchstbetrag, reduziert sich der durch die WIBank abzulösende Betrag entsprechen.

Für den Fall einer günstigen Finanzsituation oder bei einem temporären finanziellen Engpass sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Sondertilgung und einer Ratenpause vor. Diese stehen jedoch unter dem Genehmigungsvorbehalt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Verpflichtungserklärung. Der Beschluss ist möglichst vor Antragstellung zu fassen und dem HMdF bis spätestens 31. Mai 2018 vorzulegen.

Da noch keine endgültige gesetzliche Regelung vorliegt, teilte das HMdF dem Hessischen Städtetag Anfang des Jahres mit, das aus seiner Sicht eine frühe Beschlussfassung ohne ein verabschiedetes Gesetz möglich und sinnvoll ist. In Kenntnis des Gesetzentwurfes sollte der Beschluss unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung erfolgen. Eine Absichtserklärung hält das

Ministerium hingegen in den zeitkritischen Entschuldungsfällen für nicht hilfreich. Insofern sollte der Beschluss inhaltlich hinreichend konkret sein, damit sowohl die Verwaltung als auch die Bewilligungsstelle den klaren Willen der Stadtverordnetenversammlung erkennen können.

Zur Vorbereitung der Teilnahme am Programm hat die Verwaltung beim HMdF bereits um ein informelles Gespräch nachgesucht.

Hattersheim am Main, 30. Januar 2018

-I/1-

Klaus Schindling  
Bürgermeister